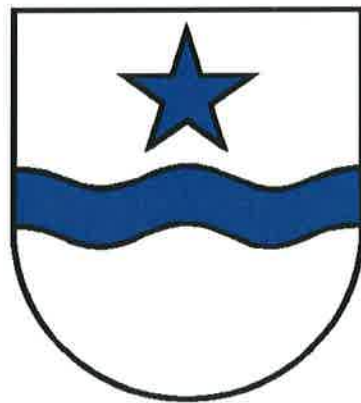


# **Einwohnergemeinde Luterbach**



## **Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle**

- Reglement der Feuerungskontrolle
- Anhang 1 „Gebührenordnung“

## **Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Luterbach**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschliesst:

### **Gestützt auf**

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)  
Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)  
§ 5<sup>bis</sup>, § 7 und § 7<sup>bis</sup> der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)


- |   |          |   |
|---|----------|---|
| <b>§ 1 Zweck</b>                          |          | Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, ÖL- und Holzfeuerungsanlagen  |
| <b>§ 2 Zuständigkeit</b>                  |          | Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Baukommission zuständig. Die Baukommission schlagen dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor.  |
| <b>§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW</b> | <b>1</b> | Vollzugsmodell<br>Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.  |
|   | <b>2</b> | Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen<br>Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.  |
| <b>§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW</b> | <b>1</b> | Vollzugsleitfaden<br>Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.   |
|   | <b>2</b> | Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen<br>Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.<br><br>Als Fachleute gelten:<br>a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis<br>b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister |
| <b>§ 5 Amtsgeheimnis</b>                  |          | Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.  |
| <b>§ 6 Organisation</b>                   |          | Die Baukommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.  |

- § 7 Aufgaben der Baukommission**
- a) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
  - b) Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (amtlicher Anzeiger und Homepage Luterbach)
  - c) Erlass von Sanierungsverfügungen
  - d) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- § 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure**
- a) Aus- und Weiterbildung
  - b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
  - c) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
  - d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
  - e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
  - f) Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
  - g) Erlass von Einregulierungsfristen
  - h) Einleiten der Verrechnung
  - i) Ablage und Zustellung der Mess –und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
  - j) Jährliche Berichterstattung an die Baukommission und das Amt für Umwelt
- § 9 Kontrollheft**
- Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.
- §10 Kosten/Gebühr/Entschädigung**
- Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss Anhang 1 „Gebührenordnung“ erhoben.
- § 11 Beschwerde**
- Gegen Verfügungen der Baukommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
- § 12 Schlussbestimmungen**
- Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 24. Juni 1993

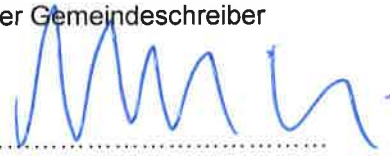
Genehmigt durch den Gemeinderat am 10. September 2012.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2012.

Der Gemeindepräsident

  
.....  
Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber

  
.....  
Ruedi Bianchi

## Gebührenordnung

### Anhang 1 zum Reglement über die Feuerungskontrolle

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach vom 29. November 2012 beschliesst, gestützt auf § 10 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen, folgende Gebührenordnung:**

Für die periodische Kontrolle einer Einstufenfeuerung	Fr. 60.00 (exkl. MwSt.)
Für die periodische Kontrolle einer Mehrstufenfeuerung	Fr. 90.00 (exkl. MwSt.)
Für eine visuelle Kontrolle	Fr. 30.00 (exkl. MwSt.)

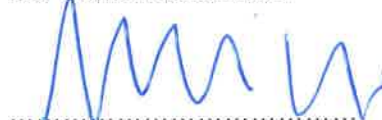
Genehmigt durch den Gemeinderat am 10. September 2012.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2012.

Der Gemeindepräsident

  
.....  
Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber

  
.....  
Ruedi Bianchi